



Grundregeln des gesetzlichen Erbrechtes

1. Die Erbfolge nach den gesetzlichen Regeln tritt nur ein, wenn keine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) vorhanden ist. Maßgeblich ist das Erbrecht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers.
2. Die Erbfolge muss gegenüber Grundbuchämtern, und Handelsregistern mittels eines Erbscheins oder aber eines notariellen Testamentes (bzw. Erbvertrages) samt Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichtes nachgewiesen werden. Auch Banken verlangen regelmäßig zur Umschreibung des Kontos einen Erbschein bzw. die Vorlage eines notarielles Testamentes samt Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichtes; ausnahmsweise genügt jedoch die Vorlage auch eines privaten Testamentes mit Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichtes, wenn die Erbfolge klar und eindeutig aus diesem Testament hervorgeht.
Der Erbschein wird kostenpflichtig vom Nachlassgericht erteilt und muss entweder beim Notar oder beim Nachlassgericht beantragt werden. Daher ist es meist kostengünstiger, wenn der Erblasser bereits zu Lebzeiten ein *notarielles* Testament oder einen notariellen Erbvertrag errichtet hat, da dann das Erfordernis eines Erbscheins im Regelfall entfällt.
3. Gesetzliche Erben sind die Verwandten des Verstorbenen nach Erbbordnungen. Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge, Erben der zweiten Ordnung die Eltern und deren Abkömmlinge, Erben der dritten Ordnung die Großeltern und deren Abkömmlinge. Die Erben der näheren Ordnung schließen alle weiteren Erben aus. Deshalb können Geschwister oder Eltern nichts erben, wenn Kinder des Verstorbenen vorhanden sind; deshalb erben Enkelkinder nur, wenn das jeweilige Kind bereits verstorben ist.
4. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten richtet sich nach dem ehelichen Güterstand und in welcher Erbbordnung Verwandte mit dem Ehegatten zusammentreffen. Im vertraglosen, gesetzlichen Güterstand (= Zugewinnngemeinschaft) erhält der Ehegatte neben Abkömmlingen des Verstorbenen (= Kinder oder Enkelkinder) eine Erbquote zu 1/2. Bei kinderlosen Ehegatten erben die Eltern/Schwiegereltern bzw. Geschwister/Schwager/Schwägerinnen neben dem überlebenden Ehegatten ohne Testament zu einer bestimmten Quote (im gesetzlichen Güterstand zu insgesamt ein Viertel).
5. Die Versorgung des überlebenden Ehegatten sichert das Gesetz durch das Anrecht auf den Hausrat (sog. Voraus) und auf Fortzahlung des Unterhalts auf die Dauer von 30 Tagen nach dem Tod (sog. Dreißigster).
6. An den oder die Erben werden nicht einzelne Gegenstände vererbt, sondern die gesamte Rechtsstellung des Verstorbenen mit allen Aktivwerten und allen Schulden.
7. Mehrere Erben bilden zusammen eine Erbengemeinschaft und sind nur alle zusammen berechtigt, über das Nachlassvermögen zu verfügen; jeder Miterbe haftet voll für alle Nachlassschulden.
Eine Erbengemeinschaft ist keine Dauereinrichtung. Jeder Miterbe kann ihre Auseinandersetzung verlangen. Die Auseinandersetzung verlangt ein vernünftiges Mitwirken aller beteiligten Miterben.
8. Bei der Erbauseinandersetzung muss sich ein Erbe Zuwendungen, die er schon zu Lebzeiten des Verstorbenen erhalten hat, nur dann berücksichtigen lassen, wenn es sich um eine Ausstattung handelt oder wenn der Verstorbene spätestens bei der Zuwendung ausdrücklich erklärt hatte, dass der Empfänger den Wert der Zuwendung bei einer Erbauseinandersetzung über den Nachlass des Gebers bei seinem Erbteil zur Ausgleichung bringen muss.
Nur Abkömmlinge können im Rahmen der Auseinandersetzung einen angemessenen

Ausgleich für Pflegeleistungen verlangen, die sie für den Erblasser während längerer Zeit ohne Entgelt erbracht haben.

9. Wer das Erbe nicht haben will, muss durch notariell beglaubigte Erklärung die Erbschaft ausschlagen. Diese Erklärung muss dem Nachlassgericht innerhalb von 6 Wochen zugehen. Diese Frist beginnt, wenn der Erbe erfahren hat, dass er Erbe geworden ist. Soweit der Erbe nicht positiv weiß, dass kein Testament vorhanden ist und eher daher aufgrund gesetzlicher Erbfolge zum Erben berufen ist, beginnt diese 6-Wochen-Frist erst, nachdem ihm das zuständige Nachlassgericht entsprechend informiert hat.
Wird die Ausschlagung versäumt, kommen zum Zwecke der Haftungsbegrenzung noch ein sog. Nachlassinsolvenzverfahren und bei weitgehend vermögenslosem Nachlass auch die sog. Dürftigkeitseinrede in Betracht.